

II-4223 der Beilagen zu den Stenographischen ProtokollenBUNDESMINISTERIUM
FÜR

des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

WIEN, am 2. August 1982

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Zl. 505.06.01/15-II.1/82

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. Steinbauer und Gen. betreffend
die Bewilligung von Waffenexporten
(Nr. 1937/J)

1939/AB

1982-08-05

ZU 1937/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. STEINBAUER und Gen. haben am 8.6.1982 unter der Nr. 1937/J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend die Bewilligung von Waffenexporten gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

"1) Mit wievielen Anträgen zur Bewilligung von Waffenexporten im Sinne des zitierten Gesetzes waren Sie - nach Jahren gegliedert - in der Zeit von 1978 bis heute befaßt?

2) In wievielen Fällen - nach Jahren gegliedert - wurde von Ihnen eine negative Stellungnahme abgegeben?

3) Wurde schon bisher im Zusammenhang mit Ihren Stellungnahmen zur Bewilligungsanträgen geprüft, ob gegen eine beantragte Bewilligung deshalb gewichtige Bedenken bestehen, weil im Abnehmerland eine Verletzung oder Gefährdung der Menschenrechte zu befürchten war?

4) In wievielen Fällen - nach Jahren gegliedert - wurde von Ihnen aus diesem Grunde eine negative Stellungnahme abgegeben?

5) In wievielen Fällen - nach Jahren gegliedert - wurde der Bewilligungsantrag vor einer bescheidmäßigen Erledigung deshalb zurückgezogen, weil dem Antragsteller mitgeteilt worden war, daß mit einer positiven Erledigung wegen der zu befürchtenden Verletzung oder Gefährdung von Menschenrechten im Abnehmerland nicht zu rechnen sei?

6) Welche Grundsätze und Richtlinien waren in Ihrem Ressort für die Ausübung des Ermessens bei der Mitwirkung an der Entscheidung über Bewilligungsanträge bisher maßgebend und welche Grundsätze und Richtlinien werden hierfür künftig maßgeblich sein?

- 2 -

7) Würde sich die Praxis in Ihrem Ressort unter dem Gesichtswinkel einer zu befürchtenden Verletzung oder Gefährdung der Menschenrechte im Abnehmerland ändern, falls das Gesetz dahin novelliert werden sollte, daß dieser Gesichtspunkt als Kriterium für die Ermessensübung ausdrücklich erwähnt wird und nicht bloß unter den Begriff der "gewichtigen Bedenken" fällt?

8) In wievielen und in welchen Fällen wäre eine positive Stellungnahme, die bisher abgegeben wurde, nicht abgegeben worden, wenn eine solche Novelle zur Zeit der Abgabe der Stellungnahme bereits in Kraft gestanden wäre?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:
In der Einleitung der Anfrage der Abgeordneten Dr. STEINBAUER und Gen. wird ausgeführt, daß "von mancher Seite" eine Änderung des Waffenexportgesetzes verlangt wird, wobei unter anderem eine Menschenrechtsklausel im Gesetzestext verankert werden soll.

Es darf dazu festgestellt werden, daß der Nationalrat eine solche Gesetzesnovelle am 1. Juli 1982 mit den Stimmen von SPÖ und ÖVP beschlossen hat und daß der Bundesrat in seiner Sitzung vom 6. Juli 1982 einstimmig beschlossen hat, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, sodaß die Novelle zum Waffenexportgesetz im Bundesgesetzblatt Nr. 358 am 19. Juli 1982 bereits kundgemacht werden konnte und mit 1. Jänner 1983 in Kraft treten wird.

Zu 1)

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten war in der Zeit von 1978 bis Ende des 1. Halbjahres 1982 mit der nachstehend angeführten Anzahl von Ausfuhranträgen gemäß § 1 des Bundesgesetzes vom 18.10.1977, BGBl. Nr. 540/77, über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial befaßt:

1978	166
1979	183
1980	213
1981	210
1. Hj. 1982	101

./.

- 3 -

Zu 2)

In der nachstehend angeführten Anzahl von Fällen wurde eine negative Stellungnahme abgegeben:

1978	12
1979	2
1980	6
1981	3
1.Hj.1982	2

Zu 3)

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hat die beim federführenden Bundesministerium für Inneres eingebrachten Ausfuhranträge dahingehend geprüft, ob sie im Sinne des § 3 des öz. Kriegsmaterialgesetzes den völkerrechtlichen Verpflichtungen oder außenpolitischen Interessen der Republik Österreich unter besonderer Bedachtnahme auf die immerwährende Neutralität zuwiderlaufen. Ob aus sonstigen Gründen - etwa humanitärer oder menschenrechtlicher Natur - gegen Ausfuhranträge allfällige Bedenken bestehen, ist nicht vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten zu beurteilen, da die Zuständigkeit für die Prüfung dieses Bereichs vom Bundeskanzleramt wahrzunehmen ist. Die zur Beurteilung dieser Frage ha. vorhandenen Unterlagen sind dem genannten Ressort auf Wunsch zugegangen.

Zu 4)

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hat deshalb aus dem Titel der Verletzung oder Gefährdung von Menschenrechten im Abnehmerland keine negativen Stellungnahmen abgegeben.

Zu 5)

Die bescheidmäßige Erledigung von Ausfuhranträgen erfolgt durch das federführende Bundesministerium für Inneres, die Beantwortung der Frage kann daher nur durch das genannte Ressort erfolgen.

Zu 6)

Der bisherige Gesetzestext hat bei der Vollziehung des Kriegsmaterialgesetzes keinen Ermessensspielraum eingeräumt. Inwieweit

./.

- 4 -

der im Artikel 130 Absatz 2 B-VG vorgesehene Ermessensspielraum ab 1. Jänner 1983 im Sinne der Novelle zum Kriegsmaterialgesetz zum Tragen kommt, wird nur empirisch nach Kenntnis der den konkreten, zukünftigen Bewilligungsfällen zugrundeliegenden Fakten und Verhältnissen ermittelt werden können.

Da diese Frage somit derzeit noch keinen Gegenstand der Vollziehung darstellt, kann hiezu im gegenwärtigen Zeitpunkt keine allgemein gültige Aussage gemacht werden.

Zu 7)

Zu dieser Frage darf ich auf das zu Frage 3) Gesagte verweisen. Da die Novelle zum Kriegsmaterialgesetz diesbezüglich keine Modifikationen vorsieht, wird sich für den Bereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten keine Änderung gegenüber der bisherigen Vorgangsweise ergeben.

Zu 8)

Diese Frage ist im Sinne des Vorerwähnten für den Bereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten nicht anwendbar und kann daher nicht beantwortet werden.

Der Bundesminister
für Auswärtige Angelegenheiten:

